



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 27. März 2025, Zl.: 8510-6/2025, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden  
(Kanalgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 und in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Liebenfels werden von der Marktgemeinde Liebenfels Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Liebenfels ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude bzw. die befestigten Flächen mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: **€ 114,00**

## **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 113/2024).
- (5) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: **€ 1,80**

## **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Liebenfels angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen, die jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Vorschreibung gebracht werden, festgesetzt.
- (2) Die Benützungsgebühr wird auf Grund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres vorläufig in vier gleichen Teilbeträgen, die jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Vorschreibung gebracht werden, festgesetzt.
- (3) Nach Feststellung des Wasserverbrauches gemäß § 4 (Zählerstand Dezember des laufenden Jahres minus Zählerstand Dezember des Vorjahres) wird die in vier Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Benützungsgebühr endgültig nach dem tatsächlichen Verbrauch (Vermehrung oder Verringerung) mit Bescheid festgesetzt.
- (4) Bei Neuanschlüssen, für die kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 113/2024).

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 20. Feber 2008, Zahl: 851-6/2008 mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Köchl

